

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 6 (1859)

Heft: 52

Artikel: Aargau

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286635>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 8, welcher einen unentgeldlichen Unterricht, dagegen einen Beitrag von Seite der Zöglinge für Wohnung, Kost, Wäsche u. s. w. festsetzt, wird unbeanstandet angenommen.

Nach § 9 soll dieser normale Jahresbeitrag Fr. 100 betragen, welchen aber die Erziehungsdirektion für Vermögende erhöhen und für Unvermögende erleichtern kann. Es werden Anträge für Festsetzung eines Minimums von 50 Fr. und eines Maximums von 300 Fr. gestellt, welche aber in der Abstimmung verworfen werden.

Nach § 10 muß jeder patentirte Zögling wenigstens drei Jahre eine Stelle an einer öffentlichen Schule im Kanton versehen, ansonsten er gehalten ist, dem Staate die Kosten für Unterricht und Verpflegung vollständig zurückzuerstatten. Ein Antrag, diese Verpflichtung auf fünf Jahre auszudehnen, wird mit Mehrheit verworfen.

Zürich. Der Entwurf des Schulgesetzes, wie er aus der ersten Bevathung des Grossen Rathes hervorgegangen, ist gedruckt. Er enthält 363 Artikel.

Basel. Zum Rektor der Universität Basel für das Jahr 1860, in welchem bekanntlich das 100jährige Jubiläum zur Gründung der Universität wird gefeiert werden, wurde gewählt Herr Rathsh. Prof. Peter Merian.

Aargau. Bremgarten. „Wer Liebe sät, wird Liebe ernten.“ Einen Beweis dessen hat der heutige Tag bei uns geleistet. Es fand nämlich in unserer Pfarrkirche eine wahrhaft erhebende Gedächtnissfeier für den letzthin in Zeiningen verstorbenen Herrn Pfarrer Lützelschwab statt, welcher in den Jahren 1825 bis 1835 als Lehrer an der hiesigen Sekundarschule wirkte, und seither immer im freundlichen Andenken stand. Die Feier wurde von einem ehemaligen Zöglinge des Dahingeschiedenen angeregt, und von Nah und Fern waren die alten Mitschüler — viele Männer verschiedenen Alters und Berufes — zusammengekommen, um dem früheren Lehrer, dessen Wirksamkeit sie auch nach mehr als 20 Jahren nicht vergessen hatten, in stiller Andacht das letzte Opfer der Liebe und Dankbarkeit darzubringen. — Wahrlich, der Lehrerberuf, in Liebe und Treue geübt, hat noch mehr als bescheidene Besoldung; er ist im Besitze dankbarer Herzen, und das ist auch etwas werth.

— Zofingen. Im hiesigen Bezirke macht die gerichtliche Bestrafung eines Lehrers mit dreitägigem Gefängniß für die körperliche Züchtigung eines widerspenstigen Schulkindes fortwährend viel zu reden. Auch wir glauben, die Angelegenheit sei nicht ganz angemessen und der gesetzlichen Ordnung entsprechend behandelt worden.

— Lenzburg. Am 9. d. starb hier nach langem Krankenlager Herr Reallehrer Jakob Heufer von Wezikon, Kanton Zürich, s. Z. Reallehrer in Wattwil und Flawil. Der leider zu früh Verbliebene wird nicht nur von seiner Gattin und Kindern als guter Vater betrauert, sondern er wird auch seinen Zöglingen als thätiger und treuer Lehrer im Andenken bleiben.

Basel. Taubstummenanstalt Riehen. Für die Taubstummenanstalt in Riehen bei Basel hat sich vor einigen Jahren ein Verein gebildet, der es sich zur Aufgabe gestellt hat, der austretenden Zöglinge genannter Anstalt sich väterlich anzunehmen, während ihrer Lehrzeit sie zu überwachen und für ihren Unterhalt den Angehörigen je nach Bedürfniß an die Hand zu geben. Der Verein durfte Gottes Segen bei diesem Unternehmen erfahren. Hiedurch ermuntert, will derselbe einen Schritt weiter thun: er will sich auch derjenigen Taubstummen annehmen, die, über dem schulpflichtigen Alter stehend, in keiner Taubstummenanstalt mehr Aufnahme finden können. Der Verein errichtet für solche eine Anstalt, und beabsichtigt vorerst taubstumme Knaben im Alter von 14—21 Jahren aufzunehmen, um sie durch Uebung im Arbeiten zu befähigen, auf nützliche Weise ihr Brod einst selbst zu verdienen, und durch den Unterricht so weit zu führen, daß sie zur Konfirmation können zugelassen werden. Dem Vereine gelang es in neuester Zeit, nahe bei Riehen, im Dorfe Bettingen, in stiller, freundlicher Lage ein Haus mit Scheuer, Stall, Schopf und $7\frac{1}{2}$ Fudarten Land (wovon der größere Theil um das Haus herumliegt) anzukaufen. Auf diese Weise ist es dem Verein ermöglicht, die geistige Anstrengung der Zöglinge durch den Unterricht mit passender körperlicher Arbeit abwechseln zu lassen. Hauseltern, welchen man volles Vertrauen schenken kann, sind ebenfalls gefunden, und so wird denn diese Anstalt in einigen Monaten unter Gottes Beistand beginnen. Der Verein zeigt schließlich an, daß vorläufig schon gesunde, wohlbegabte taubstumme Knaben im Alter von 14—21 Jahren zu ihrer Aufnahme in die neue Anstalt in Bettingen bei Herrn Pfr. Stähelin oder bei Herrn Inspektor Arnold in Riehen angemeldet werden können.

Obwalden. Melchthal. Die seit einiger Zeit in der Gemeinde Kerns gegründete Arbeitsschule für arme Mädchen, welche von einigen gemeinnützigen Töchtern im Dorfe unentgeldlich besorgt wird, hat guten Erfolg. Die Mädchen bekommen da Anleitung zu allen nützlichen und nothwendigen weiblichen Arbeiten. Sogar die Bewohner der Filiale St. Niklausen sehen den wohlthätigen Nutzen, schicken bei der kalten Winterszeit die kleinen Mädchen in die Arbeitsschule. Arbeitsamkeit ist dieser Gemeinde ihr Eigenthum. Ungeachtet es eine der ersten Bauerngemeinden des Landes ist, wo fast sozusagen jeder Bürger Landwirth ist, so ist keine Gemeinde besser mit dem Handwerksstande